

Exposé: Heimatschein

Thema: Der öffentliche Diskurs im ausgehenden 19. Jhd. zur Reform des Heimatrechts 1896

Jantscher, Gerhard

In seiner Arbeit über “Schub und Heimatrecht“<sup>1</sup> analysiert Harald Wendelin die Entwicklung des Komplexes Armenversorgung-Heimatrecht-Schub als Prozess sozialer Verdichtung im 18. und 19. Jhd., der langsam den modernen Staat entstehen ließ.

Das schon im 16. Jhd. eingeführte „Heimatprinzip“, nach dem die Gemeinden für die Versorgung der einheimischen Armen verantwortlich sind, bedurfte zu seiner verwaltungstechnischen Umsetzung einer klaren Trennung zwischen Einheimischen und Fremden, was mit dem Gesetz von 1849 erstmals einheitlich geregelt wurde<sup>2</sup>, und zu seiner Durchsetzung einer Abschiebeorganisation. Die zwei großen Eckpunkte in der Entwicklung der Rechtsgrundlagen zum Heimatrecht in der zweiten Hälfte des 19. Jhd. sind das Gesetz vom 3. Dezember 1863<sup>3</sup>, in dem die Heimatgesetzgebung abschließend normiert wurde sowie das Gesetz vom 5. Dezember 1896<sup>4</sup> in dem die Möglichkeit der Ersitzung endgültig Eingang in das Gesetz gefunden hat, wenngleich die Erlangung des Heimatrechtes weiterhin – zwar mit Rechtsanspruch - von der Genehmigung durch die Gemeinden abhängig blieb und nicht ipso iure entstand. Die stark steigende Mobilität in der zweiten Hälfte des 19. Jhd. ließ sehr schnell die grundsätzlichen Konstruktionsfehler des Gesetzes von 1863 und hier insbesondere die

Bestimmungen des § 8, wonach die Erteilung des Heimatrechtes ausschließlich der jeweiligen Gemeinde mit Ausschluss jeglichen Rekurs-Rechtes zusteht, zu Tage treten.

Am Schluss seiner Ausführungen zitiert Harald Wendelin Jiří Klabouch, der das Festhalten an den damals bestehenden Armenversorgungs- und Heimatrechtsbestimmungen – allerdings erst für die zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts - als „rücksichtslose Durchsetzung der

---

<sup>1</sup> Harald Wendelin, Schub und Heimatrecht. In: Waltraud Heindl-Langer, Edith Sauer (Hg.), Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremden gesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750 - 1867. Unter Mitarbeit von Hannelore Burger und Harald Wendelin. (Grenzenloses Österreich, Wien, 2000), 173–347. (342)

<sup>2</sup> R.G.BL. 1849 (170), Kaiserliches Patent vom 17. März 1849, womit ein provisorisches Gemeinde-Gesetz erlassen wird. In: Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

<sup>3</sup> R.G.BL. 1863 (105), Gesetz vom 3. Dezember 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse. In: Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

<sup>4</sup> R.G.BL. 1896 (222), Gesetz vom 5. Dezember 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 (R.G.BL. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden. In: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Interessen des vermögenden Bürgertums der großen Industriestädte, das den Kern der Mehrheit des Reichsrates bildete und das sich damit hinsichtlich der Ausgaben für die Armenversorgung eine günstige Position zu Lasten der ärmeren Landgemeinden gesichert hatte“, beurteilte.<sup>5</sup> Obschon davon ausgegangen werden kann, dass es ganz wesentliche Partikularinteressen gegeben hat, scheint mir die Einengung von Klabouch auf den klassenkämpferischen Aspekt doch zu eng zu sein.

Die Tatsache, dass sich die Organisation der Armenversorgung durch die überaus hohe Mobilität und die Anziehungskraft der größeren Städte im Geiste der ursprünglichen Absichten des Gesetzgebers immer schwerer umsetzen ließ, stellte neben dem Problem einer gerechten Lastenverteilung sicherlich den Hauptantrieb für die Reform von 1896. Aber auch zum Beispiel

für die verschiedenen Verwaltungsebenen, seien es die Gemeinden oder die Länder, aber auch für das Militär stellte das Heimatrecht keine tragfähige Grundlage mehr dar. Die faktische und die rechtliche „Wirklichkeit“ begannen immer weiter auseinanderzuklaffen, eine Dynamik, die durch die Volkszählungen 1869, 1880 und 1890 deutlich zu Tage getreten ist.<sup>6</sup> Diese Dynamik war mit der zeitgenössischen Verwaltungstechnik auch nicht mehr zu beherrschen, was Rauchberg in seinen Ausführungen zur Evidenzhaltung von Stellungspflichtigen überzeugend nachweist.<sup>7</sup> Es gab also vielfältige, z.T. stark divergierende Interessen betreffend die Reform des Heimatrechtes im ausgehenden 19. Jhd. und auch eine engagierte öffentliche Diskussion. Ziel der beabsichtigten Arbeit wird es daher sein, die wesentlichen Argumentationslinien und

die dahinterliegenden Interessenslagen der am öffentlichen Diskurs im Zeitraum von 1890-1900 beteiligten Akteure systematisch herauszuarbeiten. Der Zeitraum nach Verabschiedung der Reform bis 1900 wird mit einbezogen, da auch in der Auslegung und Anwendung der neuen Bestimmungen sehr konträre Positionen bezogen wurden.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Jiří Klabouch, Die Gemeindevselbstverwaltung in Österreich 1849 - 1918. (Österreich Archiv 18, Wien 1968).

<sup>6</sup> Heinrich Rauchberg, Zur Kritik des Österreichischen Heimatsrechtes. In: Eugen v. Böhm-Bawerk, Karl Theodor v. Inama-Sternegg, Ernst v. Plener (Hg.), Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung. (Organ der Gesellschaft Österreichischer Volkswirte 2, Wien, 1893), 59–99. (68)

<sup>7</sup> Rauchberg, Heimatrecht. (80)

<sup>8</sup> Emil Postelberg, Max Modern, Das reformirte Österreichische Heimatrecht. Eine theoretische und praktische Darstellung unter Berücksichtigung der strittigen Fragen nebst einer Formuliersammlung. (Wien 1901).

Die Basis für die Arbeit werden neben der unten angeführten aktuellen Literatur vor allem Veröffentlichungen im Zeitraum 1890-1900 sein. Die Gesetzesreform hatte in der zeitgenössischen Diskussion hohe Aufmerksamkeit und findet ihren Niederschlag in diversen – juristischen, volkswirtschaftlichen, verwaltungstechnischen oder statistischen – Veröffentlichungen in Fachzeitschriften ebenso wie in politischen Schriften und in der Tagespresse. Eine Recherche in der Zeitschriftensammlung der ONB/ANNO ergibt für den Zeitraum 1890-1900 für die Schlagwörter „Heimatrecht“ (640), „Heimatschein“ (2220), „Ersitzung“ (2088) und Abschiebung (949) Treffer.

Die Arbeit wird sich in vier Teile gliedern:

1. Einleitende kurze Beschreibung der Entwicklung des Heimatrechts vom provisorischen Gemeindegesetz von 1849 bis zur Reform 1896.
2. Analyse der Gründe für die wachsende Reformbedürftigkeit der Heimatgesetzgebung
3. Die wesentlichen Akteure im Reformprozess und deren Interessenslagen und öffentlichen Argumentationslinien
4. Resümee

Als aktuelle Literatur werden neben der bereits zitierten Arbeit von Harald Wendelin noch zwei Arbeiten von Ulrike von Hirschhausen<sup>9</sup> und Ilse Reiter-Zatloukal<sup>10</sup> verwendet.

---

<sup>9</sup> Ulrike von Hirschhausen, From imperial inclusion to national exclusion: citizenship in the Habsburg monarchy and in Austria 1867–1923. In: *European Review of History: Revue européenne d'histoire* 16, H. 4 (2009), 551–573. DOI: 10.1080/13507480903063860.

<sup>10</sup> Ilse Reiter-Zatloukal, *Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert.* (Wiener Studien zu Geschichte, Recht und Gesellschaft 2, Frankfurt am Main 2000).

## Literaturverzeichnis

- 1 Ulrike von Hirschhausen, From imperial inclusion to national exclusion: citizenship in the Habsburg monarchy and in Austria 1867–1923. In: *European Review of History: Revue européenne d'histoire* 16, H. 4 (2009), 551–573. DOI: 10.1080/13507480903063860.
- 2 Jiří Klabouch, Die Gemeindeselbstverwaltung in Österreich 1849 - 1918. (Österreich Archiv 18, Wien 1968).
- 3 Emil Postelberg, Max Modern, Das reformirte Österreichische Heimatrecht. Eine theoretische und praktische Darstellung unter Berücksichtigung der strittigen Fragen nebst einer Formuliersammlung. (Wien 1901).
- 4 R.G.BL. 1849 (170), Kaiserliches Patent vom 17. März 1849, womit ein provisorisches Gemeinde-Gesetz erlassen wird. In: *Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich*.
- 5 R.G.BL. 1863 (105), Gesetz vom 3. Dezember 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse. In: *Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich*.
- 6 R.G.BL. 1896 (222), Gesetz vom 5. Dezember 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 (R.G.BL. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden. In: *Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder*.
- 7 Heinrich Rauchberg, Zur Kritik des Österreichischen Heimatsrechtes. In: Eugen v. Böhm-Bawerk, Karl Theodor v. Inama-Sternegg, Ernst v. Plener (Hg.), *Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung*. (Organ der Gesellschaft Österreichischer Volkswirte 2, Wien, 1893), 59–99.
- 8 Ilse Reiter-Zatloukal, Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert. (Wiener Studien zu Geschichte, Recht und Gesellschaft 2, Frankfurt am Main 2000).
- 9 Harald Wendelin, Schub und Heimatrecht. In: Waltraud Heindl-Langer, Edith Sauer (Hg.), *Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremden-gesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750 - 1867*. Unter Mitarbeit von Hannelore Burger und Harald Wendelin. (Grenzenloses Österreich, Wien, 2000), 173–347.